57. Jahrgang No. 612

Berliner Volks-Zeitung

Abend-Ausgabe
Freitag, 31. Dezember 1909

Ein Todesurteil!

Ihr laßt den Armen schuldig werden,
Dann überlaßt ihr ihn der Pein.
Goethe.

Ein Todesurteil, das an die Verurteilung des späterhin vom König von Sachsen zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigten Dienstmädchens Anna Helm erinnert, ist kürzlich vom Schwurgericht in Glatz gefällt worden.

Die unverheiratete 26jährige Dienstmagd Anna Werner aus Oberhannsdorf, die im April vorigen Jahres ihr elf Monate altes Kind in eine Lehmgrube geworfen hatte, wurde wegen Mordes zum Tode verurteilt!

Wenn man aber das Leben der Kindesmörderin durchgeht, so kann man sich des Mitleids mit ihr nicht erwehren. Das im Mai 1907 geborene Kind wurde ihr auf Verfügung der Polizeibehörde von den Leuten, zu denen es die Mutter in Pflege gegeben hatte, überall nach Verlauf einiger Zeit zurückgegeben, so in Glatz und in Niederhannsdorf, so daß die Mutter von Ort zu Ort wanderte, um das Kind unterzubringen.

Die polizeilichen Verfügungen sind eine Folge des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Die Gemeinden fürchteten, Unterstützungsgelder für das Kind zahlen zu müssen und verlangten deshalb seine Fortschaffung. Die Glatzer Polizei ging sogar so weit, zu verlangen, daß das Kind binnen 24 Stunden weggebracht werde!

Alle Bemühungen der Werner, die Zurücknahme der Aufforderung zu erwirken, blieben erfolglos. Auf ihrem Wege nach Wölfelsgrund, wohin sie das unschuldige Wesen bringen wollte, kam ihr in ihrer Verzweiflung der Gedanke, das Kind zu töten und sich selbst das Leben zu nehmen.

Die Geschworenen haben, wie es heißt, für die Verurteilte ein Gnadengesuch eingereicht, das, wie man wohl als sicher annehmen darf, Erfolg haben, die Unglückliche aber vielleicht ihr Leben lang ins Zuchthaus bringen wird.

Die Mitschuld der Gesellschaft an den Fehltritten ihrer Glieder tritt in diesem Falle jedem klar vor Augen, wenn so das Kind einer mittellosen Mutter von Ort zu Ort vertrieben wird und niemand sich seiner annimmt, so kann man sich nicht wundern, daß auf diesem Boden das Verbrechen heranwächst.

Die furchtbare Barbarei der Todesstrafe tritt in diesem Falle wieder einmal in ihrer ganzen mittelalterlichen Härte in die Erscheinung. Und selbst ein lebenslängliches Begrabenwerden in einem Zuchthause muß in diesem Falle als eine Härte des Gesetzes empfunden werden, die den Zweck der Strafe, zu „bessern", gänzlich ignoriert. Wer vermag sich in den Zustand der Verzweiflung zu versetzen, in dem eine unglückliche Mutter, die bisher keine Schuld auf ihr Haupt geladen hat, ihr Kind umbringt? Zerstört eine Verzweiflung dieser Art nicht jede Zurechnungsfähigkeit? Kann da überhaupt noch von einem Morde in strengem juristischen Sinne gesprochen werden? Und darum ein Todesurteil?

Die Bankgesetznovelle.

Goldzahlung und Papierzahlung.

Die Bankgesetznovelle, die teilweise vom 1. Januar ab in Kraft tritt, wird einige Aenderungen in unserem Zahlungs- und Geldwesen im Gefolge haben. Da ist zunächst der Artikel 3 der „Novelle betreffend Abänderung des Bankgesetzes", der den Noten der Reichsbank die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verleiht. Danach muß jetzt jeder die Noten der Reichsbank in Zahlung nehmen. Im allgemeinen wurde die Note der Reichsbank bereits bisher anstandslos genommen, nur bei Hypothekenzahlungen pflegten manche Notare auf Zahlung in Gold zu bestehen. Um diese offizielle Anerkennung der Zahlkraft der Reichsbanknoten auch auf die Noten der Privatnotenbanken auszudehnen, wenigstens bei den öffentlichen Kassen, ist jetzt der „Neuen Pol. Korr." zufolge Vorkehrung dahin getroffen, daß die Noten der Bayerischen, der Sächsischen, der Württembergischen und der Badischen Notenbank bei Eisenbahnkassen, soweit die Barmittel und Zahlungsbedürfnisse das Herausgeben des Ueberschusses über die Schuldigkeit gestatten, in Zahlung genommen werden, und zwar im Gebiete der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft bei den Fahrkartenausgabestellen von rund 200 der wichtigsten Stationen, im Gebiete der übrigen Eisenbahnverwaltungen bei den Kassen aller Stationen. Die Maßnahme soll tunlichst mit dem 1. Januar in Wirksamkeit treten.

Der Verleihung der gesetzlichen Zahlkraft an die Reichsbanknoten steht eine Verschärfung der Einlösungspflicht der Noten seitens der Reichsbank gegenüber. Die Reichsbank ist nach der Banknovelle vom 1. Januar 1910 ab verpflichtet, ihre Noten in deutschen Goldmünzen einzulösen, während bisher die Bestimmung über die Einlösungspflicht lautete: „in kurshabender deutschen Gelde". Die Noten der Privatnotenbanken muß die Reichsbank sowohl in Berlin als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80,000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, die die Noten ausgibt, zum vollen Nennwert in Zahlung nehmen, solange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Unter derselben Voraussetzung ist die Reichsbank verpflichtet, die Noten jeder der vorbezeichneten Banken innerhalb des Staates, der ihnen die Befugnis zur Notenausgabe erteilt hat, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Notenbestände und Zahlungsbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen Banknoten umzutauschen. Vom 1. Januar tritt ferner die Bestimmung in Kraft, wonach die Reichsbank und die Privatnotenbanken die Berechtigung zum Ankauf von Schecks erhalten. Zu erwähnen ist ferner die Ausdehnung der Lombardfähigkeit auf die in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen und auf die sogenannten Kommunalobligationen der Banken und die Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher inländischer Bodenkreditinstitute.

In der „Anhalt"-Affäre

des Herrn v. Hellfeld mit der russischen Regierung ist von deutscher amtlicher Seite eine Erklärung erfolgt. Sie lautet:

„Auf Antrag des Hauptmanns a. D. v. Hellfeld ist von dem Amtsgericht Berlin-Mitte auf Grund eines Urteils des kaiserlichen Gerichts in Tsingtau die Pfändung eines Guthabens der russischen Regierung bei dem hiesigen Bankhause Mendelssohn und Co. verfügt worden. Die russische Regierung hat gegen dieses von ihr als völkerrechtswidrig angesehene Verfahren Beschwerde erhoben. Von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist darauf, wie bereits früher in ähnlichen Fällen, gegen den Pfändungsbeschluß der Kompetenzkonflikt bei dem hierfür zuständigen Gerichtshof erhoben worden. Uebrigens hat sich die russische Regierung bereit erklärt, die Ansprüche des Herrn v. Hellfeld durch ein Schiedsgericht feststellen zu lassen."

Der Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten hat natürlich sich nicht materiell mit dem Urteil des Tsingtauer Gerichts zu befassen, sondern nur darüber zu entscheiden, ob der Rechtsweg zulässig ist oder nicht. Wie verlautet, soll die russische Regierung den hiesigen Rechtslehrer Professor Kohler mit der Abfassung eines juristischen Gutachtens über den schwebenden Rechtsstreit betraut haben. Dieses ist bereits ergangen.

Lex Heinze-Sehnsucht in Hamburg.

Die fromme Stadt Hamburg, in deren Stadtteil St. Pauli man durchaus nicht prüde ist, und in der es nach der Aussage eines ihrer früheren Vertreter im Bundesrat Bordelle nur nicht „im polizeitechnischen Sinne" — wundervoll gesagt! — gibt, fühlt sich wieder einmal zum Hort der Wohlanständigkeit berufen. Ihre „Bürgerschaft", das heißt die Vertretung des sogenannten „besseren" Teils der Bevölkerung, hat beschlossen, das deutsche Volk aus dem Sumpfe der Unsittlichkeit zu heben. In mehreren Sitzungen beschäftigte man sich mit der Frage der Bekämpfung der Schmutzliteratur; darüber berichtet die „Voss. Ztg.":

Verschiedene Anträge wollten die öffentlichen Auslagen von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, die in sittlicher Beziehung Aergernis zu geben oder durch Ueberreizung der Phantasie die gesunde Entwickelung der Jugend zu gefährden geeignet sind, verbieten. Aber in dem Erlaß solcher Vorschriften würde ein Verstoß gegen das Reichsstrafrecht liegen. Deshalb fanden sich für diese Anträge nur wenige Stimmen. Angenommen wurde dagegen in namentlicher Abstimmung mit 80 gegen 40 Stimmen ein Antrag von Dr. Moenckeberg, den Senat zu ersuchen, an zuständiger Stelle dahin zu wirken, daß zum Zweck eines besseren Schutzes der Jugend die Bestimmungen der §§ 184 und 184a und b des Strafgesetzbuches und §§ 56 12 und 42a der Reichsgewerbeordnung ergänzt und entsprechend erweitert werden. Vergeblich wurde von liberaler Seite hervorgehoben, daß ein Beschluß nur Wasser auf die Mühlen der schwarz-blauen Mehrheit des Reichstags sein würde, die nicht säumen werde, entsprechende Vorschriften in das Reichsrecht einzufügen, die gleichzeitig die Freiheit der Kunst und des freien Denkens zu knebeln geeignet wären. Aber der Mehrheit der Bürgerschaft, geführt von einem antisemitisch-orthodoxen Fanatiker, liegt das Interesse von Kunst und Wissenschaft wenig am Herzen. Auch diejenigen, die sich den Nationalliberalen zurechnen, sprechen sich für den Appell an die Reichsgesetzgebung aus, trotzdem im Jahre 1900 auch die Nationalliberalen im Reichstage geschlossen im Kampfe gegen die lex Heinze standen. Zum Schluß sprach es Dr. Moenckeberg klar aus, daß sein Antrag nichts anderes bezwecke, als die Reichsregierung zur Wiedereinbringung der im Jahre 1900 gescheiterten Vorlage aufzufordern.

Herr Roeren wird nicht verfehlen, seinem Hamburger Sittlichkeitsfreunde Moenckeberg ein bundesbrüderliches „Prosit Neujahr" zuzurufen und ihn bei nächster Gelegenheit gerührt in seine Arme schließen.

Zur Maschinengarnfrage. Der Hamburger Detaillistenverband hat, wie er mitteilt, soeben seine Mitglieder aufgefordert, die Maschinengarnfabrik Goggingen zu boykottieren. Hierzu teilt der Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser mit, daß dieser Boykottversuch des Hamburger Verbandes ohne Erfolg bleiben muß, denn einerseits wird der größte Teil der Mitglieder jenes Verbandes diese Aktion überhaupt nicht mitmachen können, da einmal eingeführte Maschinengarnmarken nur sehr schwer wieder aus dem Konsum verdrängt werden können; andererseits aber hat der Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser seine Mitglieder, die zirka echt- bis zehnmal soviel Konsum an Maschinengarn haben wie die Mitglieder des Hamburger Verbandes, aufgefordert, die Maschinengarnfabrik Goggingen nach Kräften zu unterstützen. Nicht unerwähnt darf hierbei noch bleiben, daß mit dem Verbande Deutscher Waren- und Kaufhäuser eine Anzahl der größten Einkaufsvereinigungen in dieser Sache Hand in Hand geht, denen gegenüber der Einkaufsverband „Norden" nur eine ganz winzige Rolle spielt. Es ist daher höchst wahrscheinlich, daß, falls überhaupt der Boykottversuch des Hamburger Verbandes irgendeinen Erfolg haben sollte, dieser nur in einem starken Anwachsen des Umsatzes der Fabrik Goggingen bestehen wird. In Anbetracht dieser Sachlage ist es nicht gut verständlich, wie der Hamburger Verband, unter vollständiger Mißachtung der tatsächlichen Verhältnisse, diesen verzweifelten Schritt hat tun können.

Streikexzesse in Lyon. Nach einem Telegramm aus Lyon kam es dort gestern zwischen ausständigen Färbereigehilfen, die vor mehreren Fabriken Kundgebungen veranstalteten, und herbeigerufenen Munizipalgardisten zu Zusammenstößen. Zahlreiche Ausständige wurden niedergeritten und verletzt. Auch mehrere Gardisten wurden durch Steinwürfe verwundet.

Schluß des französischen Parlaments.

Die Tagung des französischen Parlaments wurde gestern geschlossen. In der Deputiertenkammer kam es noch vor Schluß der Tagung zu einer lebhaften Debatte über die Frage der äthiopischen Eisenbahnen. Aus Paris wird darüber berichtet:

Villebois-Mareuil (konservativ) und Jaurès erhoben gegen den Minister des Auswärtigen Pichon den Vorwurf, er habe im vergangenen März erklärt, daß der Vertrag zwischen der französischen und der äthiopischen Regierung über die Eisenbahnkonzession für eine neue französisch-italienische Gesellschaft abgeschlossen sei. Dennoch sei es nicht zum Abschlusse des Vertrages gekommen. Jaurès warf Pichon in heftigen Worten vor, er habe die Einsgarantie des Staates bestehen lassen, aber jede Kontrolle unmöglich gemacht. Zudem sei dies der Kammer verheimlicht worden; eine Tatsache, die für das parlamentarische Leben von schwerwiegender Bedeutung sei. Pichon legte gegen die Vorwürfe Jaurès Verwahrung ein und sagte, daß er die Kammer von dem Tatbestand unterrichten werde. Jaurès beklagte sich weiter darüber, daß Pichon der Kammer nicht gesagt habe, er sei von seinem Beauftragten getäuscht worden. Er werde den Minister darüber interpellieren und ein Tadelsvotum gegen Pichon einbringen. Der Minister für die Kolonien Trouillot erklärte, der Vertrag behalte seine volle Gültigkeit. Minister Pichon versicherte dann, die von ihm früher im Parlament abgegebenen Erklärungen seien begründet gewesen, hätten aber nicht in das Spiel derer gepaßt, die aus unlauteren Gründen Gegner des Vertrages seien, und die geglaubt hätten, der Vertrag werde nicht genehmigt werden. Wir haben Rechte, so schloß der Minister, und man hat mit uns Verträge abgeschlossen. Wir werden ihnen Achtung zu verschaffen wissen. (Lebhafter Beifall.) Die Kammer lehnte das Tadelsvotum des Deputierten Jaurès mit 435 gegen 81 Stimmen ab und nahm mit 435 gegen 54 Stimmen eine Tagesordnung an, in der die Erklärungen der Regierung gebilligt werden. Darauf erklärte der Ministerpräsident die Tagung des Parlaments für geschlossen.

Der Senat bewilligte gestern einstimmig zwei provisorische Budgetzwölftel. Hierauf wurde die Tagung des Senats geschlossen.

Mit der „deutschen Gefahr"

operieren immer noch die englischen Konservativen in Ermangelung eines anderen wirksamen Agitationsstoffes. Wie aus London berichtet wird, wiederholte gestern der Earl of Cawdor, der unter der unionistischen Regierung Erster Lord der Admiralität war, seine Erklärung, daß es unter dem Homerule, das Premierminister Asquith befürworte, nichts geben würde, was Belfast davor schützen könnte, eine Operationsbasis für Deutschland(!) zu werden.

Der erste Lord der Admiralität McKenna wies in seiner Rede, die er in Nord-Monmouthshire hielt, die konservativen Hirngespinste mit aller Entschiedenheit zurück. Er erklärte: Wenn all dieses drohende Unheil in Wirklichkeit bestände, was durchaus nicht der Fall ist, so würden die Leute sich vor Augen halten, daß die der Krone zu Wasser und zu Lande zur Verfügung stehenden Defensivstreitkräfte nach allgemeinem Urteil heutzutage mächtiger und wirksamer sind als jemals im Laufe der Geschichte.

General d'Amade rehabilitiert? Nach einem Telegramm aus Paris erfährt der „Matin" von zuständiger Seite, daß die Regierung beabsichtige, den General d'Amade, der wegen seines Aufsehen erregenden Interviews gemaßregelt worden war, im Januar wieder als aktiven General in die Armee einzustellen.

Nach berühmten Mustern.

Durch das schwedische Hofmarschallamt ist dieser Tage an etwa tausend höhere Beamte die offizielle Mitteilung ergangen, daß am Neujahrstage eine Défilircour vor dem König und der Königin stattfindet. Die Teilnahme der betreffenden Beamten an dieser Zeremonie wird „erwartet". Die freisinnigen Stockholmer Blätter wenden sich mit lebhaften Protesten gegen diese Ausführung eines veralteten und steifen Hofzeremoniells. Es wird darauf hingewiesen, daß eine solche Défilircour bisher nur zweimal stattgefunden hat, nämlich beim fünfundzwanzigjährigen Regierungsjubiläum des Königs Oskar II. und im vergangenen Jahre, wo sie ebenfalls vom König Gustav angeordnet wurde. Es überrascht deshalb, daß gerade König Gustav, von dem man eine „Modernisierung" des höfischen Zeremoniells erwartet hätte, jetzt das seine tut, um die veralteten Zeremonien aufrechtzuerhalten, ja, um sie neu zu beleben. Das freisinnige „Aftonbladet" betont die Loyalität des schwedischen Volkes gegenüber dem Königshause, dem das Volk gern die ihm gebührende Achtung entgegenbringe; ebenso abhold sei aber das Schwedenvolk dem Kriechertum; die jetzt vom Hofmarschallamt angeordnete Neujahrszeremonie sei widersinnig und im höchsten Grade unpopulär und entspreche nicht der Auffassung des Volkes vom Königtum. Ein Artikel der „Dagens Nyheter" deutet an, daß ganz besonders die Königin sich für die Aufrechterhaltung der Zeremonien im jetzt angeordneten Umfang interessierte.

Die Königin ist, wie bekannt, die Enkelin Kaiser Wilhelms I., eine Kusine des jetzigen deutschen Kaisers. Sie hat offenbar den König, dem man sonst Sinn für Einfachheit nachsagt, für das Berliner Défilircour-Ritual zu interessieren gewußt. Man muß dem freiheitlich gesinnten Schwedenvolke zustimmen, wenn es sich gegen dieses Gepränke wehrt.

Der neue griechische Kriegsminister. Nach einem Telegramm aus Athen ist der Oberst Constantinidis zum Kriegsminister ernannt worden.

Wie noch aus Athen gemeldet wird, hat eine Gruppe von Abgeordneten der Kammer einen Antrag vorgelegt, wonach diejenigen Offiziere, die im Laufe des Jahres 1909 ihren Abschied genommen haben oder auf ihren Antrag zur Disposition gestellt worden sind, von der Regierung wieder eingestellt werden dürfen,